



Löwenstein & Banhegyi
Rechtsanwälte

Altenritter Str.9 - 34225 Baunatal

Telefon: 0561 - 574 26 20

Telefax: 0561 – 574 26 22

www.recht21.com

StPO §§ 140, 141

Pflichtverteidigerbestellung im Vorverfahren

Landgericht Cottbus, Beschluß vom 13.05.2005, 22 Qs 15/05

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen X

Beschwerdeführer,

Verteidiger: Rechtsanwalt Frank Löwenstein aus Baunatal

wegen: Verdachts des Kreditbetruges u.a.

hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Cottbus als Beschwerdekammer durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr., den Richter am Landgericht und den Richter

am 13.05.2005

beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 22.03.2005 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Cottbus vom 03.03.2005, Az.: 72 AR 1/05, wird als unbegründet verworfen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Cottbus führt unter anderem gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Kreditbetruges und der Urkundenfälschung. Er soll im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens Y mit Sitz in Florida das Unternehmen Z in Höhe von 6.41 Mio. USD geschädigt haben bzw. versucht haben zu schädigen. Aufgrund dessen wurden mit Beschluß des Amtsgerichts Cottbus vom 11.08.2004, Az.: 70 Gs 759/04, die Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers durchsucht und im Ergebnis ein Computer beschlagnahmt. Außerdem ermittelt die Staatsanwaltschaft Cottbus gegen ihn wegen des Verdachts weiterer Straftaten.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2004 hat sich Rechtsanwalt Löwenstein gegenüber der Staatsanwaltschaft Cottbus als Verteidiger für den Beschwerdeführer bestellt und für diesen beantragt, ihn als Pflichtverteidiger gemäß § 141 Abs. 3 StPO beizuordnen. Die Sach- und Rechtslage sei vor dem Hintergrund der Höhe der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Schadensverursachung sowie der Straferwartung über einem Jahr Freiheitsstrafe als schwierig im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO anzusehen. Zugleich hat Rechtsanwalt Löwenstein die Einsicht in die Ermittlungsakten beantragt.

Mit Verfügung vom 22.12.2004 hat die Staatsanwaltschaft Cottbus dem Verteidiger des Beschwerdeführers mitgeteilt, angesichts umfangreicher Ermittlungen entspreche sie weder der Anregung auf Beiordnung als Pflichtverteidiger, noch dem Akteneinsichtsgesuch.

Mit Schriftsatz vom 01.02.2005 hat Rechtsanwalt Löwenstein gegenüber dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Cottbus die Verteidigung des Beschwerdeführers angezeigt und in dessen Namen und entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO eine gerichtliche Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung beantragt. Der Beschwerdeführer sei nach den finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage, einen Wahlverteidiger zu beauftragen. Aufgrund dessen bestünde eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung gemäß § 141 Abs. 3 StPO, wenn man nicht dem Beschwerdeführer ein eigenes Antragsrecht zubillige. Es liege ein Fall notwendiger

Verteidigung gemäß § 140 StPO vor. Zwar sei dem Verteidiger des Beschwerdeführers der Inhalt der Ermittlungsakten nicht bekannt, jedoch gingen aus einem durch die Staatsanwaltschaft bereits angeforderten Bundeszentralregisterauszug Vorstrafen des Beschwerdeführers hervor. Auch der bisherige Umfang der, Ermittlungsakten und die Dauer des Verfahrens seien zu berücksichtigen; ebenso die Möglichkeit des Widerrufs früherer Strafaussetzungen. Außerdem habe das Amtsgericht im Durchsuchungsbeschuß vom 11.08.2004 „festgestellt“, daß die vom Beschwerdeführer genutzten Urkunden Totalfälschungen seien, weshalb mehr als ein bloßer Anfangsverdacht vorliege. Schließlich sei der Beschwerdeführer bereits von einer Hausdurchsuchung und einer Beschlagnahme betroffen.

Mit Verfügung vom 11.02.2005 hat die Staatsanwaltschaft Cottbus die Akten zuständigkeitshalber dem Vorsitzenden des Schöffengerichts des Amtsgerichts Cottbus vorgelegt, da von einer Zuständigkeit des Schöffengerichts im Falle der Anklageerhebung auszugehen sei. Sie hat beantragt, den Antrag des Beschwerdeführers auf Beiordnung des Rechtsanwalts Löwenstein als Pflichtverteidiger als unzulässig zu verwerfen. Im Ermittlungsverfahren sei die entsprechende Antragstellung nach § 141 Abs. 3 StPO der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Die Ablehnung des ihr gegenüber am 15.12.2004 gestellten „Antrages“ des Beschwerdeführers sei nicht anfechtbar. Außerdem liege ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 StPO nicht vor. Nach gegenwärtigem Ermittlungsstand sei weder ein dringender Tatverdacht anzunehmen, noch eine Anklageerhebung gesichert. Auch sei eine Vernehmung von Belastungszeugen bislang nicht erfolgt.

Mit Beschuß vom 22.02.2005 hat das Amtsgericht Cottbus Rechtsanwalt Löwenstein gemäß §§ 140 Abs. 2, 141 Abs. 3, Abs. 4 StPO als Pflichtverteidiger für den Beschwerdeführer bestellt. Der Beschuß ist am 23.02.2005 bei der Staatsanwaltschaft Cottbus eingegangen.

Mit Verfügung vom 01.03.2005 hat die Staatsanwaltschaft Cottbus gegen den amtsgerichtlichen Beschuß Beschwerde eingelegt. Es fehle an einem Antrag gemäß § 141 Abs. 3 S. 2 StPO. Ein Fall notwendiger Verteidigung gemäß § 140 StPO liege nicht vor. Die Beiziehung eines Bundeszentralregisterauszuges sei obligatorisch; der Aktenumfang den internationalen Verflechtungen und den damit erforderlichen Übersetzungen geschuldet. Die Urkundenfälschung sei mangels Auswertung des beschlagnahmten Computers nicht bewiesen. Akteneinsicht sei aufgrund der

Unentbehrlichkeit der Akten nicht gewährt worden. Der Verteidiger habe wegen § 147 StPO derzeit ohnehin keinen Anspruch auf Akteneinsicht:

Das Amtsgericht Cottbus hat mit Beschluß vom 03.03.2005 der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Cottbus abgeholfen, den Pflichtverteidigerbeschluß vom 22.02.2005 aufgehoben sowie den Antrag des „Rechtsanwalts Löwenstein, Baunatal“ abgelehnt. Ein Antrag gemäß § 141 Abs. 3 S. 2 StPO liege nicht vor. Nach derzeitigem Stand der bisherigen Ermittlungen sei nicht absehbar, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen werde.

Gegen den amtsgerichtlichen Beschluß vom 03.03.2005 hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 22.03.2005 Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht habe zu Unrecht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Cottbus abgeholfen. Diese sei mangels einer Beschwerdebefugnis unzulässig. Eine einmal erfolgte Bestellung zum Pflichtverteidiger könne nach überwiegender Auffassung allenfalls durch den Beschuldigten angefochten werden. Im Übrigen sei die Beschwerde der Staatsanwaltschaft unbegründet gewesen, da die Pflichtverteidigerbestellung im Vorverfahren zulässig und begründet gewesen sei. Eines entsprechenden Antrages der Staatsanwaltschaft habe es nicht bedurft. Klarstellend sei darauf hinzuweisen, daß es sich entgegen des Wortlauts des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 03.03.2005 bei den Beiordnungsanträgen vom 01.02.2005 und vom 18.02.2005 nicht um Anträge des Rechtsanwalts Löwenstein im eigenen Namen gehandelt habe.

Mit Beschluß vom 04.03.2005 hat das Amtsgericht Cottbus der Beschwerde des Beschwerdeführers nicht abgeholfen. Es hat die Sache zur Entscheidung dem Landgericht Cottbus vorgelegt.

II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist gemäß § 304 I StPO statthaft und im Übrigen zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Beschluß des Amtsgerichts Cottbus vom 03.03.2005 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Amtsgericht hat zurecht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 01.03.2005 abgeholfen und den Antrag des Beschwerdeführers auf Beiordnung des Rechtsanwalts Löwenstein als Pflichtverteidiger zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft war zulässig.

Die Statthaftigkeit der Beschwerde ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht mangels einer gesetzlichen Regelung eines Rechtsmittels gegen die Pflichtverteidigerbestellung entfallen. Insoweit haben die Voraussetzungen der Generalklausel des § 304 Abs. 1 StPO vorgelegen, da das Gesetz ein Rechtsmittel gegen die Pflichtverteidigerbestellung nicht ausdrücklich ausschließt. Der Statthaftigkeit stand nicht die Regelung des § 305 S. 1 StPO entgegen, da das Hauptverfahren noch nicht eröffnet war und kein innerer Zusammenhang zwischen der Verteidigerbestellung und der Urteilsfällung bestand (OLG Köln, NStZ 1991, 248, 249 m. Anm. v. Wasserburg).

Nach Auffassung der Kammer war die Staatsanwaltschaft auch beschwerdebefugt bzw. beschwert. Es kann dahinstehen, ob sie in jedem Fall als objektives Organ der Rechtspflege die Rechtswidrigkeit der Verteidigerbestellung rügen kann (so: Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 141 Rn. 9; Pfeiffer, StPO, 3. Aufl., § 141 Rn.. 4). Denn hier bestand die Besonderheit darin, daß das Hauptverfahren noch nicht eröffnet war. Im noch andauernden Ermittlungsverfahren war jedoch die Staatsanwaltschaft die Herrin des Verfahrens und hatte damit in gesteigertem Maße auf die Einhaltung der Rechtsnormen zu achten. Hinzu kommt, daß eine Beschwerdebefugnis regelmäßig dann besteht, wenn der Rechtsmittelführer behauptet, in eigenen Rechten verletzt zu sein und wenn dies nicht fernliegend ist. Diese Voraussetzungen haben hier vorgelegen, indem die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerde vorträgt, die Verteidigerbestellung durch das Amtsgericht mit Beschluß vom 22.02.2005 verletze sie in ihrem Antragsmonopol aus § 141 Abs. 3 S. 2 StPO, was auch nicht fernliegend ist, nachdem sich die Staatsanwaltschaft vor der Beschlußfassung gegen die Verteidigerbestellung ausgesprochen hat und in der Rechtsprechung und Literatur teilweise ein solches Antragsmonopol der Staatsanwaltschaft angenommen wird.

Auch stand der Zulässigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft kein Vertrauensschutz des Beschwerdeführers entgegen. Dabei kann dahinstehen, ob ein solcher die Staatsanwaltschaft grundsätzlich vor dem Hintergrund der Verwirkung oder des widersprüchlichen Verhaltens an der Beschwerdeeinlegung hindern könnte. Jedenfalls ist dies hier nicht anzunehmen, da der Beschwerdeführer aufgrund des ablehnenden Vorverhaltens der Staatsanwaltschaft sowie des kurzen Zeitablaufs

zwischen der Verteidigerbestellung und der Beschwerdeeinlegung nicht darauf vertrauen konnte, sie werde die Bestellung unangefochten hinnehmen.

Auch die aus §§ 140 Abs. 3, 143 StPO folgende beschränkte Rücknahmemöglichkeit der Verteidigerbestellung stand der Zulässigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft - wie auch ihrer Begründetheit - nicht entgegen, da diese die Aufhebung der Verteidigerbestellung durch das Ausgangsgericht von Amts wegen aufgrund geänderter Umstände betrifft. Liegt hingegen ein Rechtsmittel mit der Behauptung vor, die Bestellung sei von Anfang an rechtswidrig, kann sich das Ausgangsgericht auch „umentscheiden“ und unter nochmaliger Abwägung der gegenseitigen Stellungnahmen die Verteidigerbestellung im Rahmen des Abhilfeverfahrens aufheben.

Schließlich stand der Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht die Regelung des § 339 StPO entgegen. Zwar enthält diese Norm nach der wohl überwiegenden Auffassung einen allgemeinen Grundsatz, der auch in anderen Rechtsmittelverfahren außerhalb der Revision gilt. Jedoch versagt sie lediglich ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft mit der Begründung, zugunsten des Beschuldigten bestehende Vorschriften seien zu seinen Lasten verletzt (MeyerGoßner, a.a.O., § 339 Rn. 1). Hier hat jedoch die Staatsanwaltschaft geltend gemacht, die Vorschriften der Verteidigerbestellung seien zugunsten des Beschwerdeführers verletzt. In diesen Fällen steht § 339 StPO nicht entgegen (Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., § 339 Rn. 4; Lemke u.a., StPO, 3. Aufl., § 339 Rn. 3).

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft war darüber hinaus begründet.

Der mit ihr angefochtene Beschluß des Amtsgerichts Cottbus vom 22.02.2005 war zu beanstanden, da die Bestellung des Rechtsanwalts Löwenstein als Pflichtverteidiger für den Beschwerdeführer ohne einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 141 Abs. 3 S. 2 StPO erfolgt ist. Nach Auffassung der Kammer ist jedoch für die Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren ein solcher Antrag notwendig (so auch: Meyer-Goßner, a.a.O., § 141 Rn. 5; Karlsruher Kommentar; a.a.O., § 141 Rn. 6). Zwar ist der Wortlaut der vorstehenden Norm nicht eindeutig. Jedoch ergibt es sich aus der Systematik des Gesetzes. So unterscheidet die StPO zwischen dem Ermittlungsverfahren und dem Verfahren ab Anklageerhebung. In dem Ermittlungsverfahren soll die Staatsanwaltschaft die Herrin des Verfahrens sein. Das

ergibt sich daraus, daß in diesem Verfahrensabschnitt das Gericht keine Maßnahmen gegen den Willen bzw. ohne einen Antrag der Staatsanwaltschaft treffen kann. Beispielsweise kann es grundsätzlich ohne einen solchen Antrag gemäß § 125 Abs. 1 StPO keinen Haftbefehl erlassen - im Gegensatz zu einer solchen Möglichkeit nach Anklageerhebung (§ 125 Abs. 2 StPO). Auch hat es im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 120 Abs. 3 S. 1 StPO einen Haftbefehl aufzuheben - selbst wenn es die Haftgründe weiterhin für gegeben hält. Auch entscheidet im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft über ein Akteneinsichtsgesuch. Aus der gesetzgeberischen Konzeption ergibt sich dementsprechend, daß im Ermittlungsverfahren gegen den Willen der Staatsanwaltschaft keine Maßnahmen getroffen werden können. Dies beinhaltet auch die Beordnung eines Pflichtverteidigers, was daraus deutlich wird, daß diese für das Ermittlungsverfahren in § 141 Abs. 3 StPO eine Sonderregelung erfahren hat. Für die Auffassung, ohne einen Antrag der Staatsanwaltschaft könne im Ermittlungsverfahren kein Pflichtverteidiger bestellt werden, spricht nicht zuletzt, daß Reformbestrebungen für eine Gesetzesregelung dahingehend bestehen, die Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren vorzuziehen. Die Rechtsprechung des. BGH (NJW 2002, 975 ff.; 1279 f.; Beschluß vom 17.12.2003 - 5 StR 501/03) steht dieser Auffassung nicht entgegen, da sie sich bislang nicht mit der Notwendigkeit eines Antrags der Staatsanwaltschaft befaßt hat. Soweit von der Gegenauffassung. (LG Heilbronn, Beschluß vom 01.03.1979 - 3 Qs 148/79; LG Bremen, Beschluß vom 25.06.1998 - 27 AR 55/98; Pfeiffer, a.a.O., § 141 Rn. 2; Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 141 Rn. 24; Neuhaus, JuS 2002, 18 ff.; Klemke, StV 2002, 414 ff.; 2003, 413 ff; Beckemper, NStZ 1999, 221, 226) eingewandt wird, der Grundsatz des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit gebiete ein Antragsrecht des Beschuldigten, mag ein solches tatsächlich sinnvoll sein. Es ist jedoch nach Auffassung der Kammer mit der derzeitigen Gesetzssystematik nicht vereinbar. Es wäre vielmehr die Sache des Gesetzgebers, entsprechende Regelungen zu schaffen. Jedenfalls gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens nicht in jedem Falle eine frühzeitige Verteidigerbeordnung bereits im Ermittlungsverfahren (BGH, Beschluß vom 17.12.2003 - 5 StR 501/03). Der Antrag des Beschuldigten stellt dementsprechend lediglich eine Anregung an die Staatsanwaltschaft dar, ihrerseits einen Beordnungsantrag zu stellen.

Es kann offen bleiben, ob der Staatsanwaltschaft im Falle ihrer Weigerung aufgegeben werden kann, einen Antrag auf die Beordnung eines Pflichtverteidigers zu stellen. Dies

wäre allenfalls bei einem ennessensfehlerhaften Verhalten der Staatsanwaltschaft möglich, da ihr insoweit ein nicht umfassend gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht (BGH NJW 2002, 1279 f.). Dabei käme es für die notwendige Beurteilung nicht auf die subjektive Ansicht der Staatsanwaltschaft, sondern auf eine Prüfung an, ob nach objektiven Maßstäben die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung offensichtlich vorliegen.

In der Weigerung der Staatsanwaltschaft Cottbus ist kein ermessensfehlerhaftes Verhalten zu erblicken. Nach Auffassung der Kammer ist zumindest derzeit nicht offensichtlich, daß im Falle der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens die Mitwirkung eines Verteidigers des Beschwerdeführers notwendig sein wird. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO liegen nicht vor. Derzeit ist nach dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft bereits eine Anklageerhebung ungewiß, da hinsichtlich des Kreditbetruges die Unternehmenseigenschaft der Z ermittelt werden muß und bezüglich der Urkundenfälschung der beschlagnahmte PC des Beschwerdeführers noch nicht ausgewertet worden sei. Das Ermittlungsverfahren befindet sich daher in einem relativ frühen Stadium, in dem aufgrund der Ungewissheit der Anklageerhebung nicht ersichtlich ist, ob die Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren notwendig werden wird. Dem stehen nicht die Ausführungen im Durchsuchungsbeschluß entgegen, in welchem „festgestellt“ wird, daß es sich bei den vorn Beschwerdeführer verwendeten Urkunden um Fälschungen handle, da die Bewertung der bisherigen Ermittlungsergebnisse zunächst der Staatsanwaltschaft obliegt. Die Anforderung eines Bundeszentralregisterauszuges spricht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht für eine besondere Schwierigkeit oder einen qualifizierten Tatverdacht, da ein solches Vorgehen dem üblichen Vorgehen entspricht. Soweit der Beschwerdeführer anführt, es sei zu berücksichtigen, daß hier der Widerruf einer Bewährung drohen könnte, ist wiederum zu beachten, daß eine Anklageerhebung und damit die Gefahr des Bewährungswiderrufs bislang völlig ungewiß ist. Dasselbe gilt für die Dauer der drohenden Strafvollstreckung. Zwar hat die Staatsanwaltschaft ausgeführt, im Falle der Anklageerhebung das Schöffengericht für zuständig zu halten, was unter Berücksichtigung der Vorstrafen des Beschwerdeführers für eine erhöhte Straferwartung spricht. Jedoch erscheint die Straferwartung nicht als derart hoch, daß bereits in diesem frühen Verfahrensstadium die Mitwirkung eines Verteidigers offensichtlich notwendig wäre. Dasselbe gilt hinsichtlich der Höhe des möglicherweise verursachten Schadens. Der bisherige Umfang der Ermittlungsakten besagt nichts über die Schwierigkeit des Verfahrens oder

die Schwere der Tat, da er überwiegend den Übersetzungen von ausländischen Schriftstücken geschuldet ist. Auch die bisherige Dauer des Verfahrens gibt diesbezüglich keinen Aufschluß. Gegenwärtig gebietet auch die fehlende Akteneinsichtsmöglichkeit des Beschuldigten keine notwendige Verteidigung, da die Staatsanwaltschaft auch dem Verteidiger keine Einsicht gewähren möchte, was wegen § 147 Abs. 2 StPO nicht willkürlich erscheint. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Kenntniserlangung nach § 147 Abs. 7 StPO. Die Vernehmung von Hauptbelastungszeugen, für die nach der Rechtsprechung regelmäßig im Falle der Abwesenheit des Beschuldigten die Verteidigerbestellung notwendig ist, ist hier nach dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft auf absehbare Zeit nicht geplant. Schließlich gebieten die bereits erfolgte Durchsuchung und Beschlagnahme nicht offensichtlich eine Verteidigerbestellung. Sie setzen lediglich einen Anfangsverdacht voraus und sind regelmäßiger Bestandteil eines Ermittlungsverfahrens. Letztlich ist der Beschwerdeführer hier auch nicht rechtlos gestellt, da sich Rechtsanwalt Löwenstein als sein Wahlverteidiger bestellt hat.

Im Ergebnis war daher weder dem Hauptantrag des Beschwerdeführers an das Gericht im Schriftsatz vom 01.02.2005, ihm Rechtsanwalt Löwenstein als Pflichtverteidiger beizuordnen, stattzugeben, noch dem Hilfsantrag, die Staatsanwaltschaft zur Antragstellung zu verpflichten, da deren Weigerung nicht ermessensfehlerhaft gewesen ist.

Der amtsgerichtliche Beschluß ist im Ergebnis auch nicht insoweit zu beanstanden, als er „den Antrag des Rechtsanwalts Löwenstein“ zurückweist. Zwar hat Rechtsanwalt Löwenstein die Beordnungsanträge aus dem Schriftsatz vom 01.02.2005 nicht im eigenen Namen, sondern ausdrücklich im Namen des Beschwerdeführers gestellt. Allerdings ist aufgrund des bisherigen Verfahrens hinreichend ersichtlich, daß das Amtsgericht mit der Ablehnung die Anträge des Beschwerdeführers vom 01.02.2005 gemeint hat, so daß eine Berichtigung des Tenors des amtsgerichtlichen Beschlusses nicht notwendig erscheint.